

Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr Lauchhammer.



Jugendordnung der Jugendfeuerwehren **der Stadt Lauchhammer**

J u g e n d o r d n u n g

der Jugendfeuerwehr Lauchhammer.

1. Name, Wesen, Aufsicht
2. Aufgaben und Ziele
3. Mitgliedschaft
4. Rechte und Pflichten
5. Ordnungsmaßnahmen
6. Verlust der Mitgliedschaft
7. Organe
8. Stadtjugendfeuerwehrwart
9. Jugendfeuerwehrwartversammlung
10. Jugendfeuerwehrwart
11. Jugendsprecher
12. Schriftführung
13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung
14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit
15. Soziale Sicherung
16. Übernahme in die Einsatzabteilung
17. Schlussbestimmungen

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Lauchhammer.

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr der Stadt Lauchhammer sind die Jugendgruppen der Ortsfeuerwehren / Löschzüge der Stadt Lauchhammer.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 18 Jahren. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppen innerhalb der Ortsfeuerwehren / Löschzüge der Stadt Lauchhammer nach dieser Jugendordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der / des Ortsfeuerwehr / Löschzuges untersteht jede Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Ortswehrführers / Zugführers, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein / e Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und aktives Mitglied einer / eines Ortswehr / Löschzuges der Stadt Lauchhammer sein. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied der / des Ortswehrführung / Löschzuges.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr der Stadt Lauchhammer will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anleiten. Sie will die demokratischen Lebensformen und das Gemeinschaftsleben unter den Jugendfeuerwehren der Stadt fördern und pflegen. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied der Jugendfeuerwehr die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren der Ortsteile / Löschzüge bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie ist gemeinnützig, jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig. Dies geschieht durch:
 - Planung und Durchführung von Jugendfeuerwehrwartfortbildungen
 - Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Wettkämpfen auf Stadtebene in Verbindung mit der aktiven Wehr
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Organisationen
 - Kauf und Instandhaltung von Schutzausrüstung für die Jugendfeuerwehren
 - Pflege und Schaffung internationaler und nationaler Zusammenarbeit durch Jugendbegegnungen
 - Vertretung der örtlichen Jugendfeuerwehren innerhalb der Feuerwehr der Stadt Lauchhammer durch den Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Lauchhammer.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehren der Stadt Lauchhammer können alle männlichen und weiblichen Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahren werden, die in der Stadt Lauchhammer wohnhaft sind. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten muss in der Form eines schriftlichen Aufnahmegesuches vorliegen. Ausnahmen zum Wohnort können durch den Stadtjugendfeuerwehrwart in Absprache mit dem Stadtwehrführer nach Beantragung zugelassen werden.
- 3.2 Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr der / des jeweiligen Ortsfeuerwehr / Löschzuges entscheidet der ortsansässige Jugendfeuerwehrwart nach Absprache mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Stadtwehrführer und einer vierwöchigen Probezeit.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr, welcher durch den Träger des Brandschutzes beschafft werden muss.
- 3.4 Die Möglichkeit zur Anrechnung von Dienstjahren ist frühestens erst nach Vollendung des 5. Lebensjahres möglich. Die Mitgliedschaft vorher wird nicht angerechnet.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden,
 - Schutzkleidung nach Punkt 15.4 dieser Satzung zu erhalten und
 - die Jugendsprecher und den Stellvertreter auf Ortsebene zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
- an den angesetzten Ausbildungen, Übungen und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr und Ortswehr / Löschzuges zu pflegen und zu fördern.

J u g e n d o r d n u n g

der Jugendfeuerwehr Lauchhammer.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- Aussprache unter vier Augen mit dem Jugendfeuerwehrwart,
 - Aussprache mit Jugendfeuerwehrwart und Ortswehrführer / Zugführer,
 - Aussprache mit der Jugendfeuerwehr,
 - Aussprache mit dem Jugendsprechern der Jugendfeuerwehr,
 - schriftliche Informationen an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder
 - Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- 5.2 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung mit den Jugendsprechern vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Beschluss vom Jugendfeuerwehrwart und den Jugendsprechern mit Zustimmung des Stadtjugendfeuerwehrwartes und dem Stadtwehrführer ausgesprochen.
- 5.3 Gegen die erteilte Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Anhörungsrecht zu. Die Beschwerde muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Stadtwehrführer eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr des Ortsteiles erlischt:

- bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Stadt Lauchhammer,
- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Ausschluss,
- durch Erreichen des 19. Lebensjahres oder
- mit dem Tod.

7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr der Stadt Lauchhammer sind:

- der Stadtjugendfeuerwehrwart und
- die Jugendfeuerwehrwartversammlung

Organe der jeweiligen Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr / Löschzug:

- der Jugendfeuerwehrwart und
- der Jugendsprecher.

J u g e n d o r d n u n g

der Jugendfeuerwehr Lauchhammer.

8. Stadtjugendfeuerwehrwart

- 8.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein / e Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied einer / eines Ortsfeuerwehr / Löschzuges der Stadt Lauchhammer sein, müssen einen FIII Lehrgang (Gruppenführer) an einer Landesfeuerwehrschule erfolgreich absolviert haben, sowie eine Jugendleiterkarte besitzen. Die Lehrgänge müssen innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Unterzeichnung dieser Jugendordnung nachgeholt werden oder nach Bestellung in diese Position.
- 8.2 Im Falle, dass der Stadtjugendfeuerwehrwart verhindert ist, übernimmt eine der Stellvertreter diese Position und leitet somit die Jugendfeuerwehr nach dieser Ordnung.
- 8.3 Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist zur Teilnahme bei der Wehrführerberatung verpflichtet. Die Teilnahme ist ihm zu ermöglichen.
- 8.4 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden nach einer Anhörung bei der Jugendfeuerwehrwartversammlung vom Stadtwehführer für 6 Jahre eingesetzt. Er ist Verantwortlich für:
- Durchführung und Planung der Ausbildung und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter
 - Einhaltung dieser Ordnung,
 - Durchführung der Jugendfeuerwehrwartversammlung,
 - Nachwuchsförderung und
 - Präsentation in der Öffentlichkeit.
- 8.5 Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann nur bei groben Pflichtverstößen, auf eigenen Wunsch oder mit Beendigung der Amtszeit entlassen werden.

9. Jugendfeuerwehrwartversammlung

- 9.1 Die Jugendfeuerwehrwartversammlung tagt mindestens einmal im Quartal. Die Versammlung muss mindestens 14 Tage im Voraus mit Ort und Tagespunkte öffentlich durch den Stadtjugendfeuerwehrwart bekannt gegeben werden.
- 9.2 Die Jugendfeuerwehrwartversammlung setzt sich zusammen aus:
- dem Stadtwehführer,
 - dem Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter und
 - der Jugendfeuerwehrwarte und Stellvertreter.
- 9.3 Die Jugendfeuerwehrwartversammlung hat folgende Aufgaben:
- Durchführung und Planung von Ausbildungen für die Jugendfeuerwehren,
 - Durchführung von Werbe- und Informationsveranstaltungen für die Jugendfeuerwehr,
 - Öffentlichkeits- und Pressearbeit und
 - Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr Lauchhammer.

10. Jugendfeuerwehrwart

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer / eines Ortsfeuerwehr / Löschzuges der Stadt Lauchhammer sein, muss einen FIII Lehrgang (Gruppenführer) an einer Landesfeuerwehrschule erfolgreich absolviert haben und soll eine Jugendleiterkarte besitzen. Die Lehrgänge müssen innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Unterzeichnung dieser Jugendordnung nachgeholt werden oder nach Bestellung in diese Position.
- 10.2 Im Falle, dass der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist, übernimmt einer seiner Stellvertreter dessen Position und leitet somit die Jugendfeuerwehr nach dieser Ordnung.
- 10.3 Der Jugendfeuerwehrwart ist zur Teilnahme bei der Jugendfeuerwehrwartversammlung sowie den Dienstberatungen innerhalb der / des Ortsfeuerwehr / Löschzuges verpflichtet. Die Teilnahme ist ihm zu ermöglichen.
- 10.4 Der Jugendfeuerwehrwart wird nach Anhörung der / des Ortsfeuerwehr / Löschzuges und der Jugendfeuerwehr der / des Ortsfeuerwehr / Löschzuges vom Ortswehrführer / Zugführer in Absprache mit dem Stadtwehrführer sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart auf 6 Jahre eingesetzt.
- 10.5 Der Jugendfeuerwehrwart kann nur bei groben Pflichtverstößen, auf eigenen Wunsch oder mit Beendigung der Amtszeit entlassen werden.

11. Jugendsprecher

- 11.1 Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden aus den Reihen der Jugendfeuerwehr der / des Ortsfeuerwehr / Löschzuges gewählt.
- 11.2 Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- 11.3 Er unterstützt den Jugendfeuerwehrwart in ihrer Arbeit, der jeweiligen Jugendfeuerwehr der / des Ortsfeuerwehr / Löschzuges.
- 11.4 Nach Austritt oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres muss ein neuer Jugendsprecher gewählt werden.

12. Schriftführung

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter. Diese Aufgaben können an Mitglieder der jeweiligen Jugendfeuerwehr delegiert werden.
- 12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer Personalangaben der Mitglieder (ältere Gesuche müssen aktualisiert werden), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung und das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Im Mitgliedsausweis ist die Teilnahme über Jugendlager und sonstigen Veranstaltungen zu dokumentieren.
- 12.3 Zum 30. November eines Kalenderjahres ist vom Jugendfeuerwehrwart eine Statistik anzufertigen. Diese ist dem Stadtjugendfeuerwehrwart auszuhändigen.
- 12.4 Zum 31. Januar eines Kalenderjahres ist vom Stadtjugendfeuerwehrwart eine Gesamtstatistik anzufertigen, Diese ist dem Kreisjugendfeuerwehrwart auszuhändigen.

Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr Lauchhammer.

13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehren der Ortswehren / Löschzüge der Stadt Lauchhammer sollte mindestens 6 Mitglieder betragen.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Beim Ausscheid aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke im gewaschenen und ordentlichen Zustand zurückzugeben.
- 13.3 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr ist für seine erhaltene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände selbst verantwortlich. Er soll sorgsam damit umgehen. Im Falle einer mutwilligen Zerstörung oder dem Verlust von Teilen der Bekleidung oder der Ausrüstung kann der Träger eine finanzielle Entschädigung in Höhe des Zeitwertes einfordern.

14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- 14.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der aktiven Wehr erfolgt frühestens nach vollendetem 17. Lebensjahr an und nach einer ausreichenden feuerwehrtechnischen Ausbildung. Dies umfasst mindestens den Truppmann Teil 1 Lehrgang nach FwDV 2. Der Einsatz darf sich nur auf rückwärtige Hilfsdienste (außerhalb des Gefahrenbereiches) erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen, aktiven Feuerwehrmitgliedern erfolgen. Der Einsatz im Verkehrsbereich ist unzulässig. Jegliche Arbeiten im Straßenverkehrsbereich sind zu Unterlassen, dazu gehören auch Absperr- und Regelungsmaßnahmen auf viel befahrenen Abschnitten, abgesperrte und abgesicherte Verkehrswege sind davon ausgenommen (z.B. Fackelumzug).
- 14.3 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen, Aussprachen usw. geleistet.
- 14.4 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrwart in Zusammenarbeit mit dem Jugendsprecher ein Quartalsdienstplan erarbeitet. Dieser Dienstplan ist vom Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Stadtwehrführer vorab zu genehmigen.

15. Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) Brandenburg versichert. Dies gilt auch für den direkten Hin- und Rückweg zum oder vom Dienst.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten und mindestens einmal jährlich sind diese zu erläutern.

